
Amtsblatt der Stadt Friedberg



Ausgabe 12, 1. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung	2
54. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	3
Neuerlass der Wochenmarktsatzung	5
Plakatierungsverordnung	9

Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel

Telefon: 0821-6002-610

E-Mail: amtsblatt@friedberg.de

Stadt Friedberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

einer Baugenehmigung

Aktenzeichen: F -2025/109

Bauherr: Faller Audrey und Reinhold, zustellungsbevollmächtigt Herr Richard Geiger

Vorhaben: Errichtung einer Fertiggarage, Verschiebung Fertiggarage, Entfernen Schuppen

Flur-Nr.: 943/145, Gemarkung Friedberg

Die Stadt Friedberg hat am 30.10.2025 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Fertiggarage, Verschiebung Fertiggarage, Entfernen Schuppen auf dem Grundstück Flur-Nr. 943/145 der Gemarkung Friedberg wird entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 30.10.2025 und den amtlichen Korrekturen (Roteinträge) versehenen Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 59 BayBO unter nachstehenden Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

HINWEIS: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO als bewirkt, mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Planunterlagen können im Baureferat, Marienplatz 7, 86316 Friedberg eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0821/6002-311.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Haus-anschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Friedberg, den 30.10.2025

Hörbrand

Verwaltungsfachwirtin

Bekanntmachung

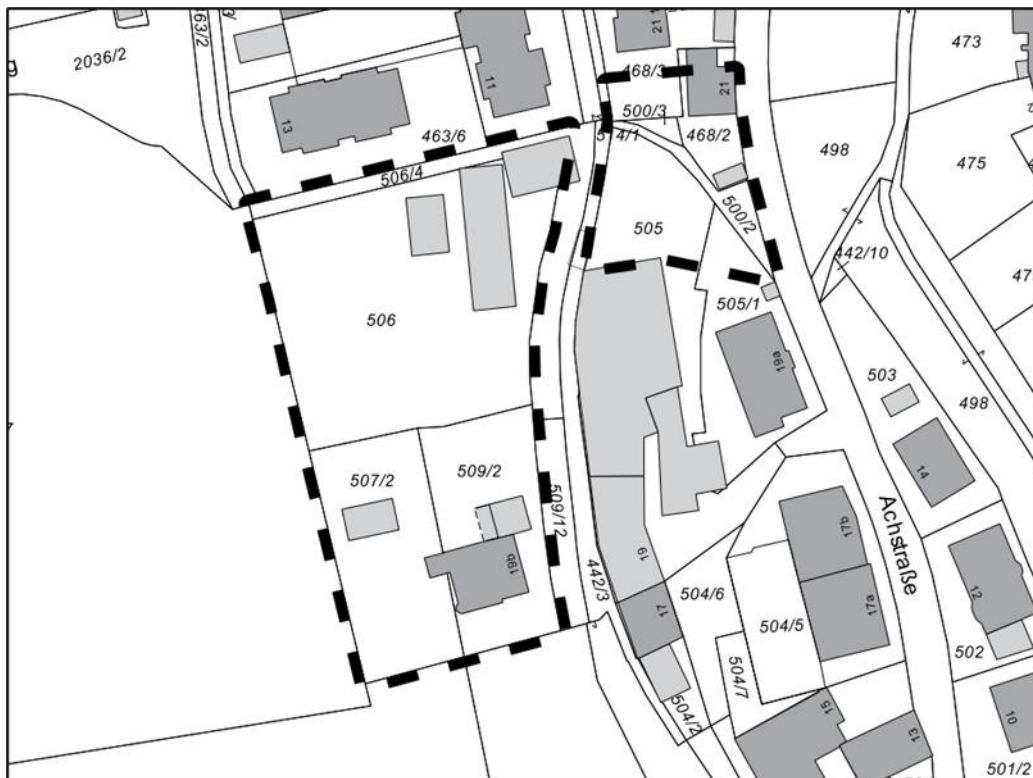
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

54. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 östlich und westlich der Friedberger Ach in Friedberg - Erteilung der Genehmigung -

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 24.06.2025, Az. 6100-2, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 10.04.2025 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Gemarkung Friedberg in der Fassung vom 10.04.2025 mit der Begründung und Umweltbericht vom 10.04.2025 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 506, 507/2, 509/2, 506/4 (TF), 500/2, 500/3, 505 (TF), 505/1 (TF), 468/3 (TF), 468/2 (TF) der Gemarkung Friedberg und ist im beigefügten Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt.



Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Planzeichnung) wird mit der Begründung samt Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag dieser Veröffentlichung an im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Abt. 32 - Stadtplanung, 3. Stock, während der üblichen Dienststunden (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de).

Die Planunterlagen werden außerdem ergänzend auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Flächennutzungs- und Landschaftsplan bzw. unter der Adresse [Flächennutzungs- und Landschaftsplan \(FNP\) | Stadt Friedberg](#) bereitgestellt.

Zudem wird die rechtskräftige Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> → Gemeindename: Friedberg) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Friedberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Friedberg, den 14.11.2025

gez.

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Satzung

für den Wochenmarkt der Stadt Friedberg

(Marktsatzung)

Beschluss:	13.11.2025
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	20.11.2025
Bekanntmachung:	01.12.2025
Inkrafttreten:	01.01.2026

Satzung

für den Wochenmarkt der Stadt Friedberg

(Marktsatzung)

Vom 20. November 2025

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Friedberg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ort und Öffnungszeiten

Der Wochenmarkt findet grundsätzlich auf dem Marienplatz statt.
Der Wochenmarkt findet am Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt dieser Wochenmarkt auf einen Feiertag, findet der Markt am Werktag davor statt.

§ 3

Waren des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Friedberg dürfen angeboten werden:

- Lebensmittel aller Art
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme lebender Tiere.
- Waren zum täglichen Gebrauch.
- Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis vorzulegen oder jeweils rechtzeitig vorher bei der Stadt Friedberg zu beantragen.

§ 4

Zuweisung der Standplätze

Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Friedberg. Die Stadt Friedberg weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder

Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. das angebotene Warensortiment nicht zum Wochenmarkt passt (§ 3).

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentlichen Zwecke benötigt wird,
3. der Markthändler oder dessen Beauftragter trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der Erlaubnis verstößt, bzw. den Anordnungen der Stadt Friedberg zuwiderhandelt,
4. ein Markthändler die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 5

Bezug und Räumung

Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein

Ein Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht und Marktbetrieb

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Den Anordnungen der Stadt Friedberg und ihren Bediensteten ist sofort Folge zu leisten.

§ 7

Versicherung, Haftung

1. Die Anbieter haben ihre Waren und Einrichtungen selbst zu sichern und zu versichern.
2. Die Stadt Friedberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Fieranten eingebrachten Sachen.
3. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Friedberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Friedberg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

4. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Friedberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
5. Die Stadt Friedberg haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 8 Reinhaltung des Marktplatzes

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

1. Die Markthändler haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Alle Abfälle, die durch Standbetriebe und Verkauf entstehen, sind von den Markthändlern selbst und auf deren Kosten zu entsorgen (Mitnahme).
2. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Nach Verlassen des Platzes in ungereinigtem Zustand kann die Stadt Friedberg die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

§ 9 Gebühren

Die für die Überlassung der Standplätze zu entrichtenden Gebühren bemessen sich nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für einen Wochenmarkt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren zum Verkauf anbietet (§ 2)
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§3)
3. auf dem Marktplatz von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§4 Abs. 1)
4. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Nr. 1)
5. Marktabfälle nach dem Ende der Öffnungszeiten auf dem Marktplatz hinterlässt (§ 8 Nr. 2)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 12.10.2016 außer Kraft.

Friedberg, den 20. November 2025
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg

(Plakatierungsverordnung)

Beschluss: 13.11.2025

Genehmigung: --

Ausfertigung: 20.11.2025

Bekanntmachung: 01.12.2025

Inkrafttreten: 08.12.2025

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg

(Plakatierungsverordnung)

Vom 20. November 2025

1. Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür von der Stadt Friedberg zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln, Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Friedberg vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Die Stadt stellt den politischen Parteien und Wählergruppen sechs Wochen vor Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkswahlen und Kommunalwahlen Anschlagtafeln (Plakatwände) kostenfrei zur Verfügung (Standorte siehe Anlage).

Die Anzahl der einzelnen Felder wird im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Parteiengesetz vergeben und durch die Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt.

Die Reihenfolge richtet sich nach dem letzten amtlichen Wahlergebnis der gleichlautenden Wahl von links oben nach rechts unten.

Die jeweiligen Anschlagtafeln sind eine gemeindliche Einrichtung.

Daneben werden maximal 12 Großwerbetafeln (Bauzaunbanner/ Wesselmänner) für die stimmenmäßig größte Partei/ Wählergruppe zugelassen. Für die weiteren Parteien / Wählergruppen wird die Anzahl der Großwerbetafeln aufgrund des letzten Wahlergebnisses der zu plakatierenden Wahl im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit berechnet.

Außerhalb dieser Plakatwände und zugelassener Großwerbetafeln ist Wahlplakatierung unzulässig.

- (3) Für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren sowie für die jeweiligen Antragsteller der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden werden keine Anschlagtafeln (Plakatwände) zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller von Volksbegehren können vier Wochen vor dem Beginn und während der Auslegung der Eintragungslisten bzw. sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bei Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden öffentliche Anschläge nach vorheriger Beantragung anbringen.

In diesen Fällen ist die Anbringung von Werbematerial im Stadtgebiet unter Beachtung des § 3 Abs. 8 dieser Verordnung zulässig.

- (4) Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A1 beschränkt. Größere Plakate (insbesondere sog. „Wesselmänner“, Bauzaunbanner oder vergleichbare Wahlwerbeflächen) sind 2 Wochen vor der Aufstellung bei der Stadt Friedberg schriftlich anzuzeigen und können im Einzelfall untersagt werden, wenn durch die Aufstellung das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal wesentlich beeinträchtigt werden.

- (5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Stadt Friedberg eine natürliche Person als Verantwortlichen für die Plakatierung benennen.
- (6) Im Übrigen kann die Stadt Friedberg in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Hierunter fallen insbesondere Festveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie sonstige Veranstaltungen im Stadtgebiet aufgrund besonderer Anlässe. Anschläge für Veranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind nur dann genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltung einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist.
- (7) Alle Anschläge müssen innerhalb von vier Tagen nach Ende des Ereignisses, für das geworben wird, wieder entfernt werden.
- (8) Anschläge auf dem Marienplatz, Hausnummer 1 bis 13 (verlängerte Fußweglinie, Südseite des Rathauses) sind ausnahmslos nicht zugelassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung oder eine Anzeige nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- c) entgegen § 3 Abs. 7 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
- d) entgegen den Maßgaben in § 3 Abs. 2 Plakate anbringt,
- e) entgegen § 3 Abs. 8 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt.

§ 5
In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. April 2021 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Friedberg, den 20. November 2025
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

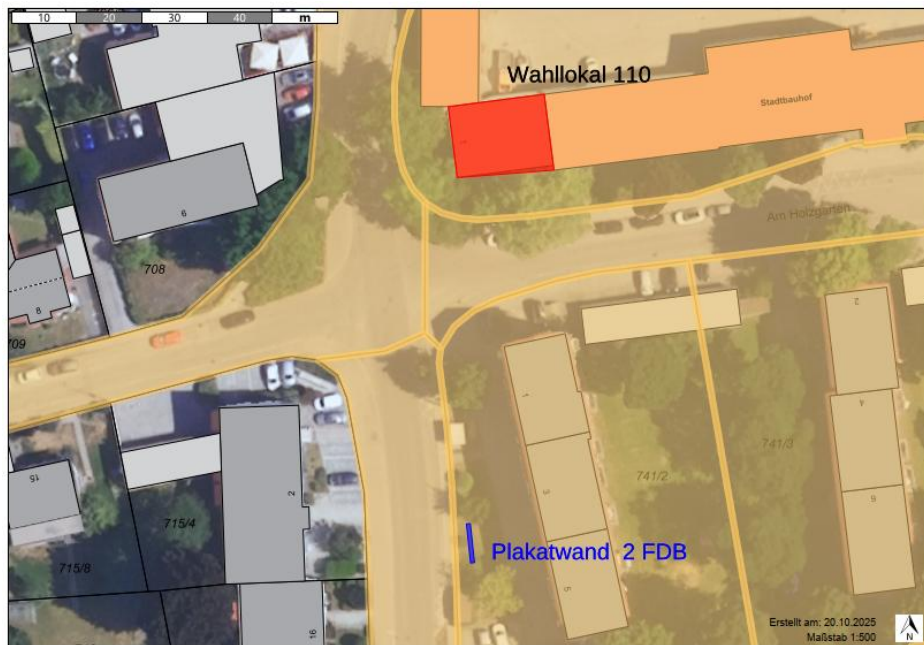


Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg:

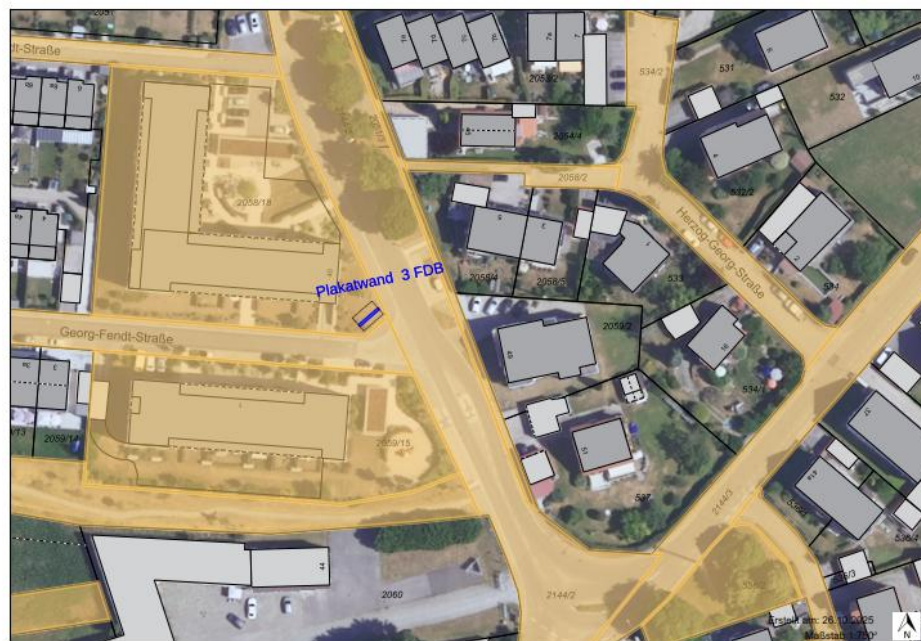
Standorte Plakatwände



Friedberg 1, Münchnerstr.



Friedberg 2, Am Holzgarten



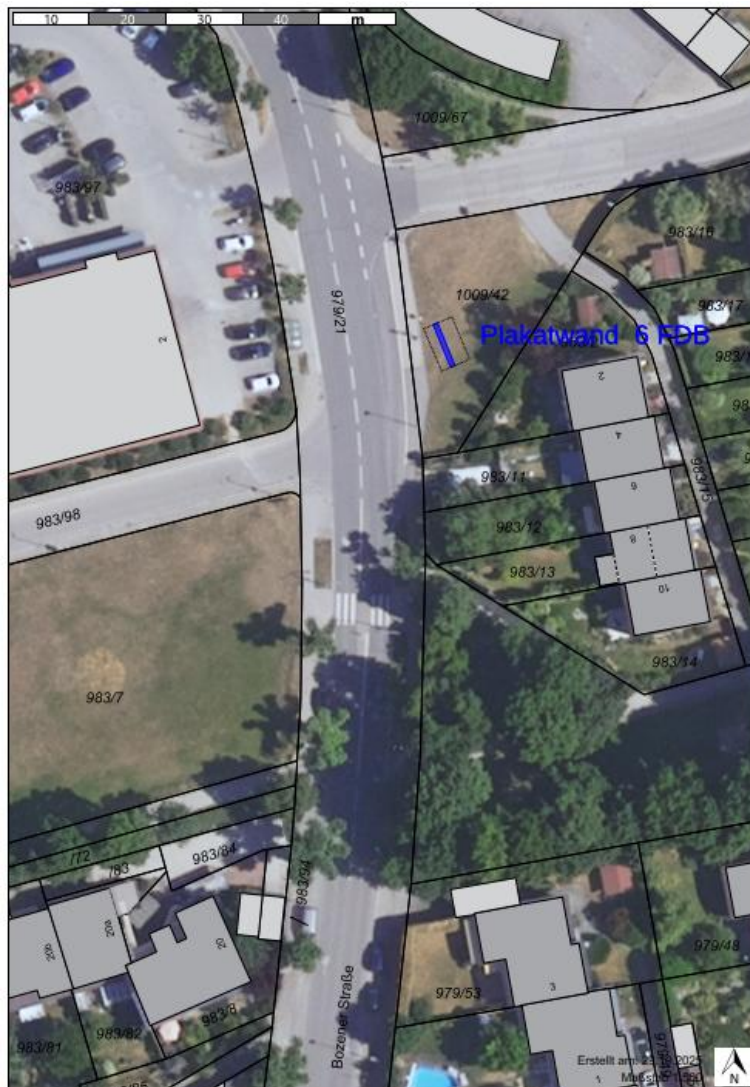
Friedberg 3, Georg-Fendt-Str.



Friedberg 4, Augsburgerstr./ Afrastr.



Friedberg 5, Stadthalle



Friedberg 6, Bozenerstr.



Friedberg 7, Herrgottsruh/ Schule



Friedberg 8, Marquardtstr.



Friedberg 9, Wulfertshauserstr.



Friedberg West 1, Metzstr.



Friedberg West 2, Maria-Alber-Str.



Friedberg West 3, Lechhauserstr.



St. Afra Lindenau, Lechfeldstr.



Hügelschart, Römerstr. /Ottmarstr.



Harthausen, Dasinger Str.



Paar, Dasinger Str.



Rinnenthal, Oberfeldstr.



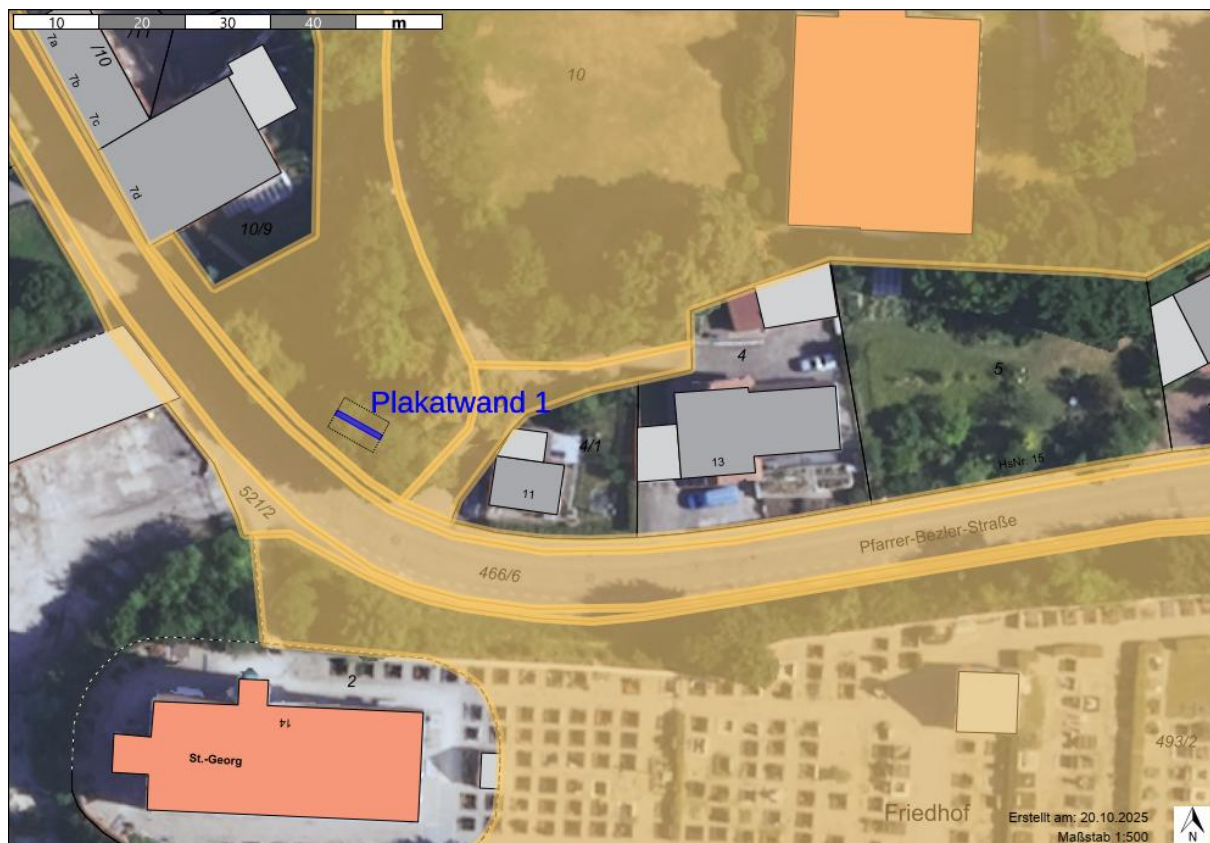
Derching 1, Am Forellenbach/ Winterbrückenweg



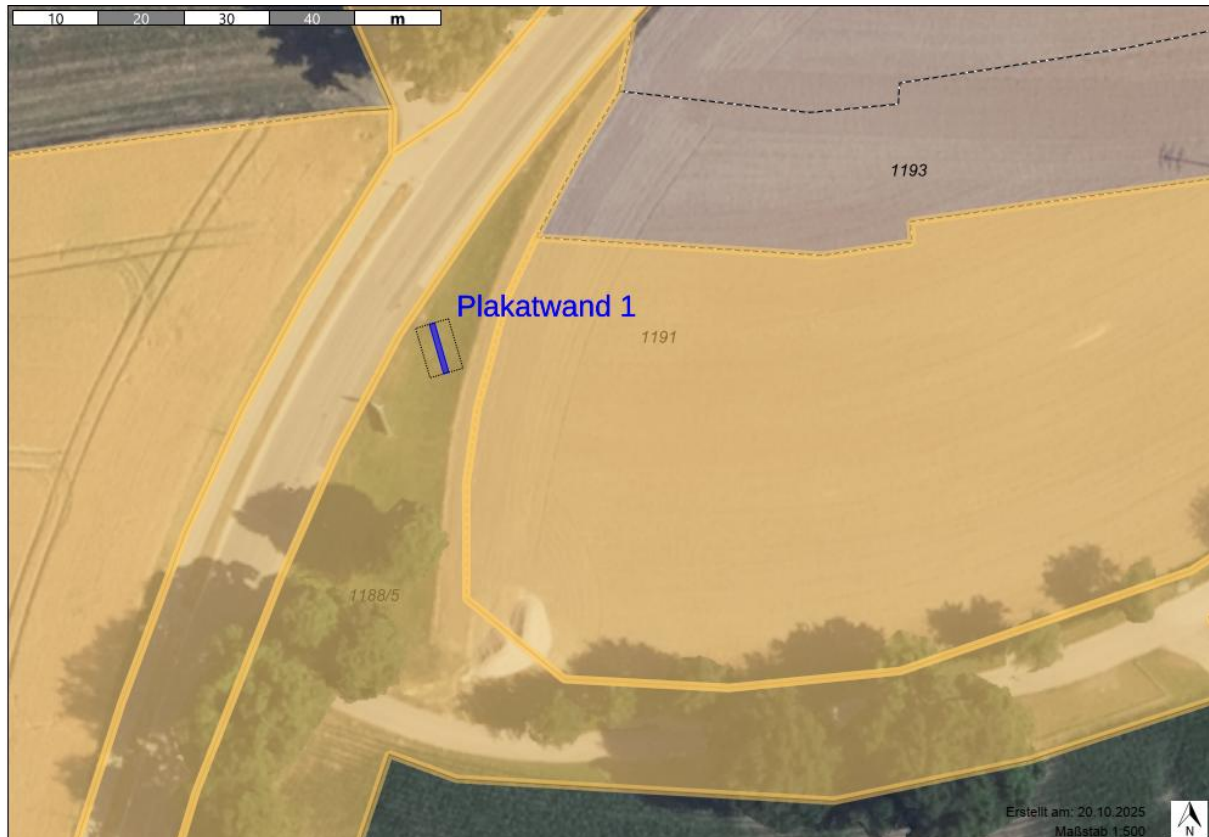
Derching 2, Kreisverkehr Frechholzhauserstr.



Haberskirch, St-Stefan-Str.



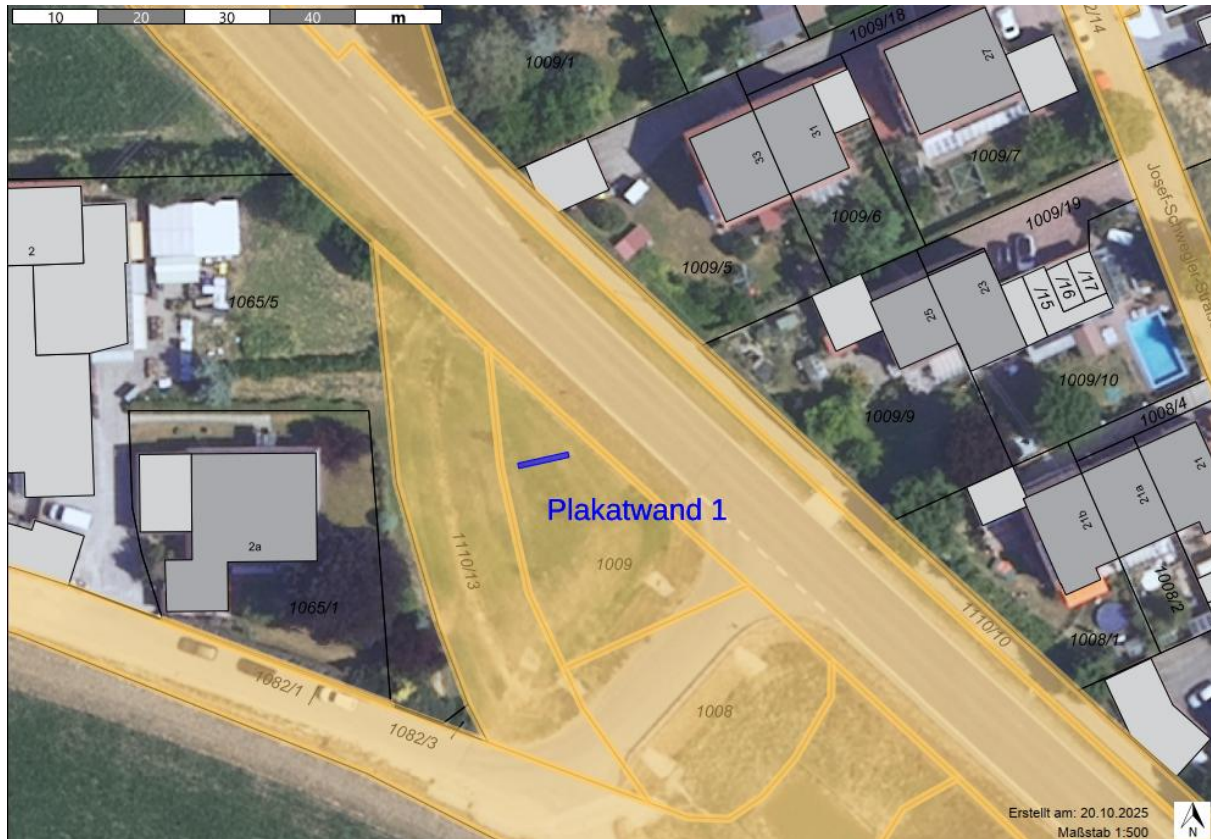
Stätzling, Pfarrer-Bezler-Str.



Wulfertshausen, AIC 25 Ortseingang



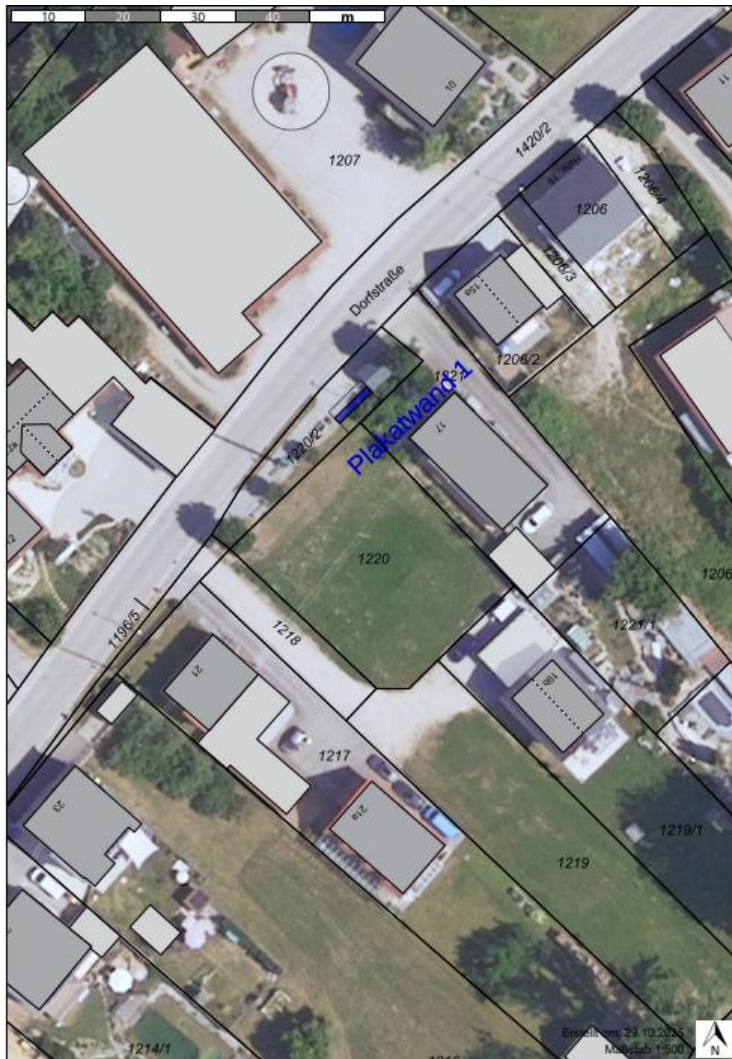
Wiffertshausen, Hochglasbreiten



Rederzhausen, Paartalstr.



Ottmaring, Pfarrer-Fiegl-Str./ Weilerweg



Rohrbach, Dorfstr.



Bachern, Georgstr. Von Ried kommend